

2024.10.22

***Mit welchen Konsequenzen muss ein Pilot rechnen, wenn er auf einem geschlossenen Flugplatz landet?***

*Dr. iur. Benjamin Domenig*

**Problematik der Landung auf einem geschlossenen Flugplatz**

Luftfahrzeuge dürfen gemäss Art. 8 Abs. 1 LFG grundsätzlich nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. Dazu müssen allerdings die entsprechenden Flugplätze geöffnet sein. Allfällige Ausnahmen sind in der [Aussenlandeverordnung \(AuLaV\)](#) festgehalten. Für Flugzeuge braucht es dazu gemäss Art. 6 Abs. 1 AuLaV eine Bewilligung des BAZL.

Wenn ein Pilot aus irgendwelchen Gründen auf einem geschlossenen Flugplatz landet, dann verfügt er i.d.R. nicht über die notwendige Bewilligung des BAZL. Daran ändert sich auch nichts, wenn er die entsprechende Landegebühr bezahlt. Folglich verletzt er eine luftrechtliche Vorschrift. Dies hat entsprechende rechtliche Konsequenzen.

**Beachtung der Betriebszeiten eines Flugplatzes**

Jeder Pilot ist dafür verantwortlich, dass er vor einem Flug die Betriebszeiten der für den Start und die Landung sowie einer allfälligen Ausweichlandung vorgesehenen Flugplätze prüft. Diese sind im AIP des jeweiligen Landes aufgeführt. Doch ein Flugplatz kann ausnahmsweise auch während den regulären Betriebszeiten geschlossen sein. Deshalb sind zusätzlich die NOTAM der entsprechenden Flugplätze zu konsultieren. In Zweifelsfällen ist eine telefonische Erkundigung zu den Öffnungszeiten zu empfehlen.

**Strafbestimmungen im Luftfahrtgesetz der Schweiz**

In der Schweiz wird die Landung auf einem geschlossenen Flugplatz als eine Übertretung luftrechtlicher Vorschriften im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. f. LFG qualifiziert, da die Vorschriften über das An- und Abflugverfahren gemäss Betriebsreglement nicht eingehalten wurden. Grundsätzlich könnte dies mit einer Busse von bis zu CHF 20'000.00 bestraft werden. Dieser maximale Strafrahmen steht aber nur ausnahmsweise zur Diskussion, beispielsweise bei der Landung eines Grossflugzeugs auf einem Landesflughafen weit ausserhalb der Betriebszeiten. Bei der Landung eines Kleinflugzeugs auf einem geschlossenen Flugplatz würde der Kommandant wohl nur mit einigen hundert Franken gebüsst, sofern sein Vorstrafenregister ungetrübt ist. Erfolgt die Landung auf einem geschlossenen Flugplatz ausserhalb der Schweiz, so müssten die Strafbestimmungen des jeweiligen Landes konsultiert werden, um die rechtlichen Konsequenzen zu ermitteln.

**Mögliche weitere Konsequenzen der Landung**

Allenfalls kann die Landung auf einem geschlossenen Flugplatz noch weitere Konsequenzen für den Piloten haben. Entstehen bei der Landung Schäden am Eigentum des Flugplatzbetreibers oder am Eigentum anderer Personen, wäre der Pilot gemäss Art. 41 OR zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Wurde bei der Landung der öffentliche Verkehr

gestört, so könnte der Pilot auch gemäss Art. 237 StGB sanktioniert werden. Schliesslich könnte das BAZL auch noch eine Administrativmassnahme, wie z.B. den vorübergehenden Entzug der Lizenz verfügen, falls der Pilot bereits mehrmals luftrechtliche Vorschriften verletzt hat.

### **Notlandung auf einem geschlossenen Flugplatz**

Eine rechtlich völlig andere Situation liegt vor, wenn ein Pilot infolge einer Notlage aus Sicherheitsgründen gezwungen ist, auf einem geschlossenen Flugplatz zu landen. Eine Notlage im Sinne des Luftfahrtrechts liegt bspw. vor, wenn der Pilot in eine Situation gerät, die die sofortige Landung erfordert, um die Sicherheit der Besatzung, der Passagiere oder der Maschine zu gewährleisten. Dies kann zum Beispiel durch technische Defekte, medizinische Notfälle oder extreme Wetterbedingungen bedingt sein.

Dem Piloten wird erlaubt, in einer Notlage von den üblichen Vorschriften abzuweichen, um unmittelbare Gefahren abzuwenden (NCO.GEN.105(e) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012). Dazu gehört auch die Landung auf einem geschlossenen Flugplatz, wenn dies die sicherste Option ist. In der Praxis muss der Pilot nach der notfallmässigen Landung auf einem geschlossenen Flugplatz umgehend die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST über die Telefonnummer der REGA (1414) informieren sowie innert 72 Stunden eine Ereignismeldung über das [Occurrence Reporting Portal der EU](#) absetzen (vgl. ausführlich die [FFAC Antwort Nr. 41](#) zum Vorgehen nach einem Flugunfall). Die Behörden prüfen dann den Vorfall und entscheiden, ob tatsächlich eine Notlage vorlag, welche die Landung auf dem geschlossenen Flugplatz rechtfertigte.

### **Empfehlung zum Vorgehen nach der Landung auf einem geschlossenen Flugplatz**

Unabhängig davon, ob die Landung auf einem geschlossenen Flugplatz wegen Fahrlässigkeit des Piloten oder wegen einer Notlage erfolgte, soll der Kommandant innerhalb von 72 Stunden eine Ereignismeldung über das [Occurrence Reporting Portal der EU](#) zu erstatten.

Die Meldung kann u.U. bewirken, dass der Pilot nicht sanktioniert wird, denn das BAZL hat sich zur *Just Culture* bekannt. Das heisst, dass dann keine straf- und administrationsrechtlichen Nachteile wie z.B. ein vorübergehender Lizenzentzug zu befürchten sind, wenn sicherheitsrelevante Ereignisse dem BAZL gemeldet werden. Dieser Grundsatz gilt, insofern nicht Vorsatz oder ein gravierender Mangel an Sorgfaltspflicht vorliegen, wodurch die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist (Einführungstext Absatz 37 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014).

In der Praxis wird das BAZL aufgrund der Meldung den Piloten schriftlich befragen und danach erwägen, inwiefern gegen ihn strafrechtliche oder administrative Massnahmen zu treffen sind. Dabei wird das Vorstrafenregister des Piloten berücksichtigt. Auch der Umstand, ob der Pilot mit der Flugsicherung in Kontakt stand und den Transponder eingeschaltet hatte, wird in das Abwägen einbezogen.

**Fazit betreffend Landung auf geschlossenem Flugplatz:**

- Landet der Pilot auf einem geschlossenen Flugplatz, liegt eine Übertretung im Sinne von Art. 91 LFG vor.
- Die Höhe der Strafe aus dem LFG hängt davon ab, ob der Pilot mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt. Die Strafe bei einer Übertretung erhöht sich, wenn es sich um einen groben Verstoss handelt.
- Neben der strafrechtlichen Sanktion kann auch eine administrative Massnahme durch das BAZL verfügt werden. Dabei spielen allfällige Vorstrafen des Piloten eine grosse Rolle
- In einer Notlage hat die Sicherheit höchste Priorität. Das heisst, dass ein Pilot in einer Notlage auf einem geschlossenen Flugplatz landen darf, ohne dass das Manöver als ordnungswidriges Verhalten eingestuft wird. Der Pilot muss jedoch nachweisen können, dass tatsächlich eine Notlage vorlag und unverzüglich die SUST über die Telefonnummer der Rega (1414) verständigen.
- In jedem Falle ist eine Meldung über das [Occurrence Reporting Portal der EU](#) zu erstatten.
- **Tipp:** Vorbereitung ist das A und O jedes Fluges. Jeder Pilot sollte sich im Voraus vergewissern, ob die angeflogenen Flugplätze tatsächlich betrieben werden und ob die benötigte Landebewilligung auch tatsächlich vorliegt.
- **Tipp:** Sollte ein Pilot versehentlich auf einem geschlossenen Flugplatz landen, hat er umgehend das BAZL sowie den Flugplatzbetreiber zu informieren. Hierfür ist ebenso das EU-Portal zu verwenden. Die Meldung hat innerhalb von 72 Stunden seit dem Ereignis zu erfolgen.